



Bezirkshauptmannschaft Weiz

Bearb.: Mag. Max Strommer
Tel.: +43 (3172) 600-221
Fax: +43 (3172) 600-550
E-Mail: bhwz_gewerbe@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHWZ-466321/2023-19

Weiz, am 09.04.2024

Ggst.: Wollsdorf Holding Schmidt GmbH
8181 Wollsdorf, Wollsdorf 80;
Betriebsanlage - Änderungen;
ÖKM - VH-Tag 02.05.2024.

Öffentliche KUNDMACHUNG

für die Verhandlung am

Donnerstag, den 02. Mai 2024, um 09:30 Uhr.

● Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

*Marktgemeindeamt St. Ruprecht an der Raab,
8181 St. Ruprecht an der Raab, Untere Hauptstraße 27.*

Mit Eingabe vom **09. Februar 2024**, hat die Wollsdorf Holding Schmidt GmbH, 8181 Wollsdorf, Wollsdorf 80, bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz die gewerberechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer **Dampfkesselanlage auf Hackgutbasis**, auf dem Grundstück Nr. **878/1**, zur Versorgung der bestehenden Betriebsanlage auf den Grundstücken Nr. **876**, Nr. **878/3**, Nr. **881/2**, Nr. **882/1** und Nr. **882/2**, alle **KG Wollsdorf**, Marktgemeinde St. Ruprecht an der Raab, beantragt.

8160 Weiz • Birkfelder Straße 28

Wir sind Montag bis Freitag von 8 bis 12:30 Uhr und in unserer Bürgerservicestelle am Dienstag und Donnerstag von 8 bis 15 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT162081512500002527 • BIC STSPAT2G

Kurzbeschreibung des Projektes:

Die Wollsdorf Holding Schmidt GmbH, 8181 Wollsdorf, Wollsdorf 80, beabsichtigt zur Dampf-Versorgung der Produktionsprozesse für die Ledererzeugung einen Dampfkessel mit einer Nennleistung von 5000 KW zu errichten.

Die Dampfkesselanlage besteht aus dem Heizraum, der Schaltwarte, den WC-Anlagen und der Dusche, dem E-Technikraum, dem Hydraulikraum, dem Hackgutlager und im Kellergeschoß aus dem Aschekeller. Der Biomassekessel ist als vollautomatische Biomassefeuerungsanlage zur Verbrennung von Holzkackschnitzel ausgeführt. Als Brennstoff wird feste Biomasse verwendet. Es wird eine Kaminanlage für den Biomassekessel mit 19 m Höhe errichtet. Ebenfalls sollen ein Rundholzlager sowie dazugehörige Außenanlagen errichtet und ein elektrisch betriebener Holzhäcksler sowie eine PV-Anlage betrieben werden.

Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff und 356 ff **Gewerbeordnung** 1994 idgF,
§§ 40 bis 44 AVG **Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991** idgF,
§ 93 **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz** idgF.

Verhandlungsleiter:

Mag. Max STROMMER

bautechnischer Amtssachverständiger:

Ing. Josef PAYERHOFER

maschinentechnischer Amtssachverständiger:

DI Erich RAUCH

schallschutztechnischer Amtssachverständiger:

Ing. Dietmar SAUER

geologischen Amtssachverständigen:

Mag. Hermann KONRAD

elektrotechnischer Amtssachverständiger:

DI Gerhard CAPELLARI

luftreinhaltetechnischer Amtssachverständiger:

DI Dr. Thomas PONGRATZ

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es, festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn sie glauben, durch dieses Projekt in einem Ihrer geschützten **Nachbarrechte** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Nachbarrechte sind:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentumes
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z. B. durch Lärm, Schadstoffe,

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz einlangen.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG. 1991).

Wenn Sie keine Einwände erheben, erlangen Sie im gewerbebehördlichen Verfahren keine Parteistellung.

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

Bei Dampfkesselanlagen, zu deren Errichtung, Inbetriebnahme oder Änderung nach den gewerberechtlichen Bestimmungen eine Genehmigung erforderlich ist, entfällt eine gesonderte Genehmigung nach den Bestimmungen des § 12 Abs. 1 und der §§ 13 bis 29 des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen 2013. Es sind jedoch die materiell-rechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes bei Erteilung der betreffenden Genehmigung anzuwenden.

In die Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz Einsicht genommen werden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr).

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Max Strommer
(elektronisch gefertigt)